

## **Teilzeitbeschäftigte erhalten arbeitszeitanteilige Vergütung**

**Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte des Bundes, bei denen die Mindeststundengrenze proportional zum Beschäftigungsumfang gekürzt wird, erhalten eine arbeitszeitanteilige Vergütung. Das sieht die geänderte Mehrarbeitsvergütungsverordnung vor, die am 23. Juli 2009 in Kraft getreten ist. Der BDZ befürwortet die Neuregelungen, kritisiert aber, dass der Anwendungsbereich beim Zoll auf den Abfertigungsdienst beschränkt bleibt. Auch die Sätze der Mehrarbeitsvergütung hätten angehoben werden müssen, so die Forderung.**

Mit den Änderungen wird das Recht der Vergütung von Mehrarbeit für Bundesbeamtinnen und -beamte an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst. Hiernach entsteht bei Teilbeschäftigten ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung bereits dann, wenn sie einen ihrem Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil der Mindeststundengrenze erbringen. Diese für Voll- und Teilzeitbeschäftigte bislang einheitliche Grenze, ab deren Erreichen Mehrarbeit zu vergüten ist, ist entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt worden.

Mehrarbeit, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur Grenze der Vollzeit leistet, darf somit nicht schlechter vergütet werden als die reguläre Arbeitszeit, die ein vollzeitbeschäftigter Beamter leistet. Bis zum Erreichen der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten je Stunde Mehrarbeit erhalten Teilzeitbeschäftigte daher den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Besoldung eines Vollzeitbeschäftigten.

Im gewerkschaftlichen Beteiligungsverfahren hatte der BDZ beanstandet, dass nicht alle relevanten Bereiche des Zolls von der Änderungsverordnung erfasst sind. So werde zum Beispiel im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit in einigen Sachgebieten üblicherweise Gleitzeitdienst verrichtet. Dennoch könne dort aufgrund der Eigenart des Dienstes Mehrarbeit entstehen, die vergütet werden müsse.

Darüber hinaus hatten dbb und BDZ moniert, dass die Sätze der Mehrarbeitsvergütung in der Änderungsverordnung nicht angehoben werden. Diese Sätze hielten mit der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht mehr Schritt und hätten an die Erhöhungen der Besoldungsrunde 2008 angepasst werden müssen. Mit diesen Forderungen konnten sich dbb und BDZ am Ende nicht durchsetzen.

Berlin, 28. Juli 2009

**12**